

**Niedersächsisches  
Oberverwaltungsgericht  
Rechtsprechungsdatenbank**

**Hinweis:**

Die Benutzung der Texte für den privaten Gebrauch ist frei. Jede Form der kommerziellen Nutzung bedarf der Zustimmung des Gerichts.

## 4 M 625/96

OVG Lüneburg  
vom 19.04.96

### Mietwohnung f. abgelehnte, geduldete Asylbewerber

Rechtsquellen	Fundstellen	Suchworte
AsylbLG 2 I Nr 2	NdsRpfl 1996, 255	Gemeinschaftsunterkunft
AsylbLG 3 I	NVwZ-Beilage 1996, 86	Mietkosten
AsylVfG 53 I	FEVS 47, 132	
AsylVfG 60 II Nr 1		
AusIG 55 II		
AusIG 56 III 2		
VwGO 123 I 2		

### Leitsatz/Leitsätze

1. Ausländer, deren Asylanträge bestandskräftig abgelehnt worden sind und deren weiterer Aufenthalt geduldet wird, weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben, sind nicht verpflichtet, weiter in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen.
2. Kündigt der Träger der Leistungen nach dem AsylbLG gleichwohl an, er werde, wenn die Ausländer eine Wohnung mieteten, die dadurch entstehenden Kosten nicht übernehmen, kann vorläufiger Rechtsschutz nach § 123 I 2 VwGO in der Weise gewährt werden, daß dem Leistungsträger im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt wird, die Übernahme solcher Kosten mit der Begründung abzulehnen, die Antragsteller seien verpflichtet, weiter in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen.

### Aus dem Entscheidungstext

#### Sachverhalt

Die Antragsteller, Eheleute mit sechs Kindern, sind albanische Volkszugehörige aus dem Kosovo. Sie halten sich seit Ende 1991 im Bundesgebiet auf. Ihre Asylverfahren (Erst- bzw. Folgeantragsverfahren) sind bestandskräftig negativ abgeschlossen. Auch die ihnen unter Fristsetzung erteilten Ausreiseaufforderungen und Abschiebungsandrohungen sind bestandskräftig geworden. Der Antragsgegner hat ihnen aber gemäß § 55 Abs. 2 AusIG 90 Duldungen erteilt.

Die Antragsteller sind noch in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht. Sie möchten - u.a. wegen einer schweren Herzkrankheit des Antragstellers zu 1.) - eine noch nicht bestimmte Wohnung selbst mieten. Der Antragsgegner hält sich nicht für zur Übernahme der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet, da die Antragsteller entsprechend § 53 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auch nach Abschluß des Asylverfahrens verpflichtet seien, in der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, und die Ausnahmeregelung des § 53 Abs. 2 AsylVfG in ihrem Fall nicht eingreife.

Die Antragsteller haben eine einstweilige Anordnung mit dem Inhalt beantragt, der Antragsgegner solle sich zur Mietkostenübernahme verpflichten. Hilfsweise wollen sie festgestellt wissen, sie seien nicht mehr verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Der Antrag hatte in erster Instanz keinen Erfolg. Das OVG hat dem Antragsgegner im Wege einstweiliger Anordnung untersagt, die Mietkostenübernahme aus Sozialhilfemitteln mit der Begründung abzulehnen, die Antragsgegner seien weiterhin verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen.

#### Aus den Gründen:

Gemäß § 123 Abs. 1 VwGO kann eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis getroffen werden, wenn diese Regelung zur Abwehr wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der Senat versteht das Begehren der Antragsteller so, daß sie in erster Linie geklärt wissen wollen, ob der Antragsgegner berechtigt ist, sie weiterhin auf ein Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft zu verweisen. Nur insoweit regelt er deshalb hier das streitige Rechtsverhältnis. Soweit die Antragsteller darüber hinaus die Vorlage einer Verpflichtungserklärung durch den Antragsgegner begehren, fehlt

ein Anordnungsgrund, d.h. die Notwendigkeit der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes. Die Antragsteller haben weder vorgetragen, daß sie bereits eine bestimmte Wohnung zu mieten beabsichtigen noch daß der Antragsgegner nicht bereit wäre, ihnen allgemein und rechtzeitig Auskunft über die sozialhilferechtlich angemessenen und damit zu übernehmenden Kosten zu geben. Soweit die Antragsteller hilfsweise einen Feststellungsantrag stellen, teilt der Senat die Auffassung des VG, daß ein Antrag in dieser Form im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung unzulässig ist.

Geboten ist die Klarstellung, daß der Antragsgegner nicht berechtigt ist, die Übernahme der mit einer Anmietung einer Wohnung durch die Antragsteller entstehenden Kosten (Miete, Umzugskosten und anderes) aus Sozialhilfemitteln mit der Begründung abzulehnen, sie seien verpflichtet, wie bisher in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Eine derartige Verpflichtung ist rechtlich nicht begründet.

Die Antragsteller gehören zu dem in § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG genannten Personenkreis. Denn sie sind Ausländer, die - nach rechtskräftigem negativem Abschluß ihrer Asylverfahren - vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind. Daß den Antragstellern Duldungen erteilt worden sind, ändert daran nichts. Denn die Erteilung einer Duldung (= zeitweise Aussetzung der Abschiebung) gemäß § 55 AuslG 90 setzt begrifflich das Bestehen einer vollziehbaren Ausreisepflicht voraus.

Den nach § 1 AsylbLG Leistungsberechtigten sind zwar in der Regel gemäß § 3 Abs. 1 AsylbLG zur Deckung des Unterkunftsbedarfs vorrangig Sachleistungen zu gewähren, wozu auch die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft gehören kann. Das gilt im Fall der Antragsteller aber nicht. Denn diese haben gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG Anspruch auf die Gewährung von Leistungen "entsprechend" dem BSHG. Denn die Antragsteller haben Duldungen gemäß § 55 Abs. 2 AuslG 90 erhalten. Danach wird einem Ausländer eine Duldung erteilt, solange seine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder nach § 53 Abs. 6 oder § 54 ausgesetzt werden soll. Der Antragsgegner hat mitgeteilt, daß die Duldungen erteilt worden seien, weil "derzeit eine Abschiebung in das Heimatland nicht zumutbar" sei. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob die Antragsteller freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren könnten. Denn § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG ist nicht so zu verstehen, daß sowohl der freiwilligen Ausreise als auch der Abschiebung jeweils Hindernisse entgegenstehen müssen. Mit der aus § 30 Abs. 3 AuslG 90 übernommenen Gesetzesformulierung werden nicht besondere Kriterien für die Fortdauer des Aufenthalts (neu) begründet, sondern es handelt sich um eine Rechtsgrundverweisung auf § 55 Abs. 2 AuslG 90, der die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung bezeichnet (ebenso zu § 30 Abs. 3 AuslG: OVG NRW, NVwZ 1992, 99 = InfAuslR 1992,94). Für die Erteilung einer Duldung kommt es aber nicht darauf an, ob der Ausländer freiwillig ausreisen könnte; maßgeblich ist allein, ob der Abschiebung rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 AuslG 90; Senat, Beschl. v. 9.3.1995 - 4 M 7237/ 94 -).

Für den aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG folgenden Anspruch der Antragsteller auf Leistungen "entsprechend" dem BSHG gilt, daß auch insoweit entsprechend den allgemeinen sozialhilferechtlichen Grundsätzen die Hilfe zum Lebensunterhalt - und damit auch für die Unterkunft - regelmäßig als Geldleistung zu gewähren ist (BVerwG, FEVS Bd. 35, 271). Die Antragsteller sind deshalb sozialhilferechtlich nicht verpflichtet, die ihnen von dem Antragsgegner zur Verfügung gestellte (Gemeinschafts-)Unterkunft weiter zu nutzen, sondern berechtigt, in einer selbstgemieteten Wohnung zu wohnen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Asylverfahrensrecht oder dem Ausländerrecht. Entgegen der Meinung des Antragsgegners und des VG ergibt sich aus § 53 AsylVfG nicht eine Verpflichtung eines Ausländers, während und nach (negativem) Abschluß seines Asylverfahrens in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Nach § 53 Abs. 1 AsylVfG sollen Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. § 53 AsylVfG gehört zu den Bestimmungen des 3. Abschnitts des AsylVfG, in denen die Unterbringung und Verteilung der Asylbewerber auf die einzelnen Bundesländer sowie innerhalb der Bundesländer und ihre Unterbringung durch die Kommunen geregelt wird. Die Vorschrift begründet deshalb nicht unmittelbar Rechte und Pflichten des einzelnen Asylbewerbers. Dem stünde auch entgegen, daß sie als sogenannte Sollvorschrift gestaltet ist. Ohne eine konkretisierende Verfügung gegenüber dem Ausländer ist für diesen aus der Vorschrift allein nicht erkennbar, ob in seinem speziellen Fall eine Verpflichtung zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft vorliegt oder nicht. Eine unmittelbare Wirkung des § 53 Abs. 1 AsylVfG für und gegen den Ausländer kann auch nicht aus seinem Zusammenhang mit § 53 Abs. 2 AsylVfG hergeleitet werden. In dieser Bestimmung wird zwar geregelt, wann eine Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet. Auch diese Regelung hat aber nur klarstellende Bedeutung insoweit, als sie für die zur Unterbringung der Asylbewerber verpflichteten Kommune den zeitlichen Umfang dieser Verpflichtung bezeichnet.

Die Umsetzung der sich aus § 53 Abs. 1 AsylVfG ergebenden Vorgaben für die Unterbringung eines Asylbewerbers erfolgt im Zusammenhang mit der Erteilung der Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 AsylVfG. Hierzu bestimmt § 60 Abs. 2 Nr. 1 AsylVfG ausdrücklich, daß der Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (durch eine Auflage gemäß § 60 Abs. 1 AsylVfG) verpflichtet werden kann, in einer bestimmten Gemeinde oder in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen. Dabei entfällt die Wirksamkeit einer solchen der Aufenthaltsgestattung beigefügten Auflage aber u.a. dann, wenn die Aufenthaltsgestattung selbst erlischt. Das ist gemäß § 67 Abs. 1 AsylVfG z.B. dann der Fall, wenn eine nach dem AsylVfG oder nach § 52 AuslG erlassene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist (Absatz 1 Nr. 4) oder wenn die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar geworden ist (Absatz 1 Nr. 6). Im Fall der Antragsteller sind dementsprechend die ihnen für die Dauer ihrer Asylverfahren erteilten Aufenthaltsgestattungen unstreitig erloschen, so daß auch aus dem Asylverfahrensrecht eine Verpflichtung, weiter in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, nicht hergeleitet werden kann.

Auch ausländerrechtlich sind die Antragsteller nicht dazu verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Das Ausländerrecht kennt eine gesetzliche Pflicht des Ausländers, in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen, nicht. Es wäre zwar denkbar, einer gemäß § 55 AuslG 90 erteilten Duldung eine Auflage gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 AuslG beizufügen, mit der dem Ausländer das Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft zur Pflicht gemacht wird. Den den Antragstellern erteilten Duldungen sind bisher derartige Auflagen nicht beigefügt worden. Aber auch eine nachträgliche Beifügung kommt hier nicht in Betracht, weil diese rechtswidrig wäre. Nebenbestimmungen zu einer Duldung, mit denen einem Ausländer das Wohnen in einer bestimmten Unterkunft zur Pflicht gemacht wird, können nämlich allenfalls dann rechtmäßig sein, wenn sie vom Zweck des Aufenthalts gerechtfertigt sind und nicht in Widerspruch zu anderen gesetzlichen Bestimmungen stehen, die gegenüber dem für das Aufenthaltsrecht speziellen AuslG nicht zurücktreten. Im vorliegenden Fall würde eine Auflage nicht einer gleichmäßigen Verteilung der Flüchtlinge auf das Land dienen. Für eine Regelung der Lebensumstände der Flüchtlinge während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet im Hinblick auf die dadurch entstehenden Kosten bietet das AuslG eine Möglichkeit jedenfalls insoweit nicht, als die den Flüchtlingen zu gewährenden Leistungen durch das AsylbLG bestimmt sind. Das ist - wie oben ausgeführt - hier bei den Antragstellern der Fall. Im Gegensatz zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG sieht im übrigen § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG auch nicht eine Berücksichtigung der bisherigen oder auch der zu erwartenden Dauer des Aufenthalts des Ausländers vor, ließe also nicht Raum für die Erwägung, der Aufenthalt des Ausländers solle nicht verfestigt werden. Sozialhilferechtlich wäre diese Erwägung ohnehin unerheblich.

Der Antragsgegner darf nach alledem die Antragsteller nicht darauf verweisen, weiter die zur Verfügung gestellte Gemeinschaftsunterkunft zu nutzen. Sie sind sozialhilferechtlich berechtigt, sich eine Wohnung zu mieten. Daß hierdurch möglicherweise höhere Kosten entstehen als durch ihre Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft, ist unerheblich. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob ein Bad und Küche umfassender Wohnbereich in einer Gemeinschaftsunterkunft, der nicht von familienfremden Personen mit genutzt wird, allgemein als "Wohnung" i.S.d. BSHG anzusehen ist (bejahend für die Zeit, während derer Asylbewerber regelmäßig in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden sollen: Senat, B. v. 26.10.1994 - 4 O 3398/94 -). Denn eine Drei-Zimmer-Wohnung ist für einen acht Personen umfassenden Haushalt nach sozialhilferechtlichen Maßstäben zu klein, wenn nicht im Einzelfall die Zimmer eine weit überdurchschnittliche Größe haben - dafür, daß das hier der Fall wäre, ist nichts ersichtlich - (vgl. RdErl des MS v. 31.1.1979 Abschnitt I Nr. 2 (Nds. MBl. 1979 S. 303)).

Vorsorglich weist der Senat darauf hin, daß die Antragsteller einen Anspruch auf Übernahme der Kosten einer von ihnen gemieteten Wohnung nur im Rahmen des § 3 der VO zu § 22 BSHG haben, also regelmäßig nur, soweit sie den angemessenen Umfang nicht übersteigen (Senatsbeschl. v. 10.1.1995 - 4 M 7602/94 -). Zur Ermittlung dieser Kosten kann - wenn andere Möglichkeiten wie etwa örtliche Mietenspiegel nicht vorliegen - auf die Tabelle in § 8 Abs. 1 WoGG zurückgegriffen werden; dabei können die äußersten rechten Tabellenwerte zugrundegelegt werden, weil der Markt auf diese Werte (durch Mietanpassung nach oben) zu reagieren pflegt (Senat, Beschl. v. 10.5.1994 -4 M 1991/94 -).

---